

# **Hausordnung**

## **für den Jugendraum der Ortsgemeinde Grolsheim**

### **1.Zweckbestimmung**

Der Jugendraum ist eine jugendpflegerische, öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Grolsheim. Er dient der Begegnung junger Menschen im Alter von 12 – 17 Jahren aus der Ortsgemeinde zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

### **2.Verantwortung und Hausrecht**

Das der Ortsgemeinde zustehende Hausrecht und die ordnungsgemäße Führung des Jugendraumes werden von der Ortsgemeinde der Jugendbetreuerin übertragen. Diese stellt die Leitung des Jugendraumes dar. Die Ortsgemeinde behält sich die Ausübung des Hausrechtes bei Gesetzesverstößen vor. Die Ortsbürgermeisterin oder ein/e Beauftragte/r kann jederzeit Kontrollen durchführen.

### **3.Öffnungszeiten**

Der Raum wird nach dem bestehenden Vertrag der Jugendbetreuerin an allen Freitagen von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Weiterhin haben sich die Betreuerin und die ehrenamtlichen Helfer bereit erklärt neben der regulären Öffnungszeit auch, wenn von den Anwesenden gewünscht Freitags länger zu bleiben und an allen Dienstagen ehrenamtlich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr den Raum zu öffnen.

Weitere Termine werden unter den Jugendlichen mit der Betreuerin ausgemacht. Dabei ist das Jugendschutzgesetz stets zu beachten.

### **4.Reinigung**

Der Jugendraum wird regelmäßig von den Jugendlichen besenrein verlassen.

## **4. Lärmbelästigung**

Der Jugendraum ist umgeben von Wohnhäusern, daher hat das Vermeiden von Lärm besondere Bedeutung. Die betreuende Person sowie ihre ehrenamtlichen Helfer haben dafür zu sorgen, dass nach 22:00 Uhr keine Lärmbelästigung der Anwohner erfolgt.

## **5. Schadensregelung**

Die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Schäden sind den anwesenden Betreuern umgehend mitzuteilen, welche dies unverzüglich der Ortsbürgermeisterin zu melden und dokumentieren haben.

Für entstandene Schäden haftet der jeweilige Verursacher!

Die betreuende Person hat vor und nach jedem Treffen alle zugänglichen Räume auf Schäden zu kontrollieren und ggf. zu dokumentieren.

## **6. Rauchverbot**

Im Jugendraum, vor und im Dorfgemeinschaftshaus ist das Rauchen strikt verboten. Es gibt keinerlei Ausnahmen! Da alle Anwesenden unter 18 Jahren sind fallen sie unter den § 10 Abs. 1 Jugendschutzgesetz.

### **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

## **7. Konsum von alkoholhaltigen Getränken**

Im Jugendraum, vor und im Dorfgemeinschaftshaus ist das Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken strikt verboten. Es gibt keinerlei Ausnahmen! Da alle Anwesenden unter 18 Jahren sind fallen sie unter den § 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz.

### **§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Ortsgemeinde setzt im Zuge des Hausrechtes § 9 Abs. 1 Nr. 2 außer Kraft. Es besteht ein ausdrückliches Konsumverbot von alkoholhaltigen Getränken nach Nr. 8 der Hausordnung.

## **8. Getränkeausschank**

Die Leitung und Helfer des Jugendraums bieten den Jugendlichen für einen geringen Preis Softgetränke an.

## **9. Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz**

Bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht bei der Ortsbürgermeisterin.

## **10. Hausverbote**

Die Aufsichtspersonen können Besuchern, die gegen die Hausordnung oder die üblichen Regeln verstoßen, ein einmaliges oder befristetes, und unter Absprache mit der Ortsgemeinde auch ein dauerhaftes Hausverbot erteilen.

Besucher des Jugendraumes, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen, erhalten von der Ortsbürgermeisterin ein unbefristetes Hausverbot.

Wer im Jugendraum, im Dorfgemeinschaftshaus oder auf dem Grundstück der Ortsgemeinde mit Betäubungsmitteln handelt, erhält ein unbefristetes Hausverbot und wird zur Anzeige gebracht.

Bei Minderjährigen, die Hausverbote erhalten, muss dies den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.